

Alteos E-Bike-Versicherung

Komplettschutz (ohne GPS-Tracking)

Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA)
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich an [Alteos](#) zu richten.

1 Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz von E-Bikes gegen Diebstahl. Voraussetzung ist, dass das E-Bike gegen Diebstahl gesichert ist, beispielsweise durch ein angemessenes Schloss.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Diebstahl einzelner Teile und bei Vandalismus.

Bei Beschädigungen durch Unfälle, Stürze und bestimmte Naturgefahren übernimmt die Versicherung zudem die Reparaturkosten.

2 Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte und nichtversicherte Gegenstände

- (a) Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte und über die eingestanzte / eingravierte Rahmennummer zu identifizierende E-Bike (Elektrofahrrad mit Kraftunterstützung bis maximal 25 km/h, im Folgenden „E-Bike“) ab.
- (b) Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf fest mit dem Fahrrad verschraubtem Zubehör bis zu einem Kaufpreis von insgesamt 400,00 €.
- (c) Die Versicherung deckt darüber hinaus das zur Sicherung gemäß 3.2 (b) verwendete Schloss ab.
- (d) Versichert sind E-Bikes mit einem Kaufpreis von maximal 9.500,00 € (inkl. MwSt.).
- (e) Versichert sind ausschließlich privat genutzte E-Bikes im Erstbesitz, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind (Kaufrechnung wird im Schadenfall angefordert).
- (f) Nicht versichert sind,
 - * Fahrräder ohne Hilfsmotor (konventionelle Fahrräder);
 - * Elektrofahrräder mit einer Kraftunterstützung über 25 km/h hinaus (z. B. S-Pedelecs);
 - * Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
 - * führerschein- oder zulassungspflichtige E-Bikes;
 - * E-Bikes, für welche ein Leasingvertrag besteht oder abgeschlossen wird;

- * gewerblich genutzte (z. B. Zustelldienste und Kuriere), geleaste oder Dritten oder von Dritten zur Verfügung gestellte E-Bikes;
- * Downhill- und Dirt-Bikes.

2.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

(a) Es besteht Versicherungsschutz

- * bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des E-Bikes;
- * für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Schäden am E-Bike;
- * für die Beschädigung eines unter 3.2 (b) genannten Schlosses im Zuge eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls des E-Bikes.

(b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für

- * Diebstahl von einzelnen, zur Funktion des E-Bikes dienenden und fest mit diesem verbundenen Teilen wie Sattel, Lenker, Lampen etc., soweit diese Bestandteil der Ausstattung des E-Bikes bei dessen Kauf waren und - abgesehen von Laufrädern - nicht mit Schnellspanner befestigt sind ("Fahrradteile");
- * Diebstahl von fest - d.h. nicht mit Schnellspannern - mit dem E-Bike verschraubten oder sonst dauerhaft fest verbundenen Zubehörteilen ("Zubehör") bis zu einem Kaufpreis von insgesamt 400,00 € (im Falle eines Einbruchdiebstahls, Raubes oder eines Diebstahls des gesamten E-Bikes besteht Versicherungsschutz in diesem Rahmen auch dann, wenn das Zubehör nicht fest verbunden ist);
- * Diebstahl eines mit dem E-Bike dauerhaft fest verbauten bzw. verschlossenen Akkus;
- * Vandalismus bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

(c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für

- * Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Erdbeben;
- * Beschädigungen durch Unfälle und Stürze;
- * Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- * Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- * Akku-Verschleiß ab dem 7. Monat, wenn die Akku-Kapazität weniger als 50 % gemäß Herstellerangabe innerhalb von 3 Jahren und weniger als 40 % innerhalb von 5 Jahren ab Kauf beträgt;
- * Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung.

(d) Versicherungsschutz besteht nicht,

- * im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, wenn das E-Bike nicht entsprechend 3.2 (b) oder 3.2 (c) gesichert ist;
- * im Falle eines separaten Diebstahls des Akkus, wenn dieser nicht dauerhaft fest verbaut bzw. mit einem Schloss gesichert / verriegelt ist;
- * für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden;
- * für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Unfälle bzw. Schäden sowie für durch Unterlassung verursachte Schäden;

- * für kosmetische Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen usw.);
- * für Reifenschäden sowie Schäden an Fahrrad-Schläuchen und der Verkabelung, außer sie erfolgen durch ein Ereignis, welches gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem E-Bike verursacht hat;
- * für Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, Rennen und sonstigen Wettkämpfen entstehen;
- * für Schäden, die bei Downhill-Abfahrten oder der Verwendung in Bike-Parks entstehen;
- * für Beschädigungen des Akkus, wenn dieser nicht gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen wurde;
- * für Schäden, Mängel und Schadenaufwendungen, für die der Hersteller bzw. Händler im Rahmen der Garantie / gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat bzw. eintreten muss;
- * für Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen einzutreten hat, außer, der Schaden wird durch Sabotage oder Vandalismus verursacht;
- * für Schäden, die durch nachträgliche Änderungen / technische Umbauten entstanden sind (ebenso Schäden, welche durch Manipulation des Motorsystems entstanden sind);
- * für Gegenstände, die nicht zur Funktion des E-Bikes gehören oder kein Fahrrad-Zubehör im eigentlichen Sinne darstellen, wie bspw. Mobiltelefone, Navigationsgeräte usw.;
- * Schäden bzw. Beschädigungen am Zubehör;
- * für regelmäßige Wartungsarbeiten oder Inspektionen sowie Leistungen aufgrund von Justage- und Reinigungsarbeiten;
- * bei Ausfällen oder Mängeln, die auf interne Ursachen oder auf Verschleiß zurückzuführen sind;
- * für Schäden durch Rost oder Oxidation.

2.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

- (a) Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubs ersetzt der Versicherer das E-Bike oder erstattet die Kosten für ein E-Bike gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert, begrenzt auf den auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Preis des E-Bikes ("Versicherungssumme"), maximal jedoch 9.500,00 €.
- (b) Sollte das E-Bike innerhalb von 14 Tagen wiederaufgefunden werden, ersetzt der Versicherer die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten E-Bikes durch ein ausschließlich vom Versicherer oder von Alteos beauftragtes oder genanntes Unternehmen. Sollte eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein (Totalschaden), so werden die Kosten für ein E-Bike gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert ersetzt.
- (c) Bei Beschädigung der unter 3.2 (b) genannten Schlösser entschädigen wir die Kosten für diese Schlösser bis insgesamt maximal 100,00 €, auch über die Versicherungssumme hinaus.
- (d) Bei Diebstahl von Fahrradteilen (siehe 2.2 (b)) sowie Akku erstattet der Versicherer den Wert der Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn für den Anbau dieser.
- (e) Der Diebstahl von Zubehör (siehe 2.2 (b)) ist über die Versicherungssumme hinaus bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 400,00 € versichert.
- (f) Bei Beschädigung durch Unfall oder Sturzschäden übernehmen wir die Kosten für die durchgeführte Reparatur des beschädigten E-Bikes.
- (g) Im Falle von Schäden an Carbonrahmen hat der Versicherer das Recht, den Rahmen von einem vom Versicherer beauftragten Spezialisten überprüfen und ggf. reparieren zu lassen. Auf Anweisung des Versicherers ist der Rahmen dem angegebenen Fachmann innerhalb von 14 Tagen zur Prüfung zur

Verfügung zu stellen. Eventuelle Kosten für ein Austauschteil, für den Zeitraum der Prüfung, werden vom Versicherer nicht übernommen. Ist der Carbonrahmen beschädigt, muss er nicht ausgetauscht werden, sondern kann bei Bedarf repariert werden.

- (h) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des E-Bikes (wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des E-Bikes übersteigen) erstattet der Versicherer die Kosten für ein neues E-Bike gleicher Art und Güte (Neuwert).
- (i) Die Leistung ist beschränkt auf
 - * die Versicherungssumme;
 - * die Erstattung der Reparaturkosten auf Basis einer Reparaturrechnung einer vom Versicherer beauftragten Werkstatt;
 - * zwei Entschädigungen pro Jahr aufgrund von entstandenen Reparaturkosten, bis zu einer summierten Gesamtentschädigung in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises;
 - * den einmaligen Ersatz des E-Bikes im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.
- (j) Im Falle einer Unterversicherung (Versicherungssumme ist geringer als der Kaufpreis des E-Bikes) behält sich der Versicherer das Recht vor, die Leistung entsprechend zu quoteln.
- (k) Wird das versicherte E-Bike entgegen 2.1 (f) gewerblich oder im Rahmen eines Leasingverhältnisses genutzt, oder hat der Versicherungsnehmer entgegen 2.1 (f) ein Downhill- oder Dirt-Bike versichert, ist der Versicherer im Fall von Beschädigungen leistungsfrei. Der Versicherer kann rückwirkend, von Beginn der Deckung an, einen Tarifwechsel in einen reinen Diebstahltarif vornehmen und die Differenz zur Prämie zurückerstatten.

3 Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt in Europa. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.

3.2 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- (a) den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
- (b) das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen,
 - das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45,00 € aufweist und entweder von der Marke Abus, AXA, Hiplok, Kryptonite, Linka (mit Kette), Master Lock, tex-lock, Trelock ist oder es sich um ein vom VdS zugelassenes Schloss der Klasse A+ oder B+ handelt. Zahlenschlösser gelten in jedem Fall als unangemessen. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig und zum Kaufzeitpunkt des E-Bikes nicht älter als 3 Jahre sind (eine Kaufrechnung ist im Falle eines Diebstahlanspruchs erforderlich);
- (c) das versicherte E-Bike nach 3.2 (b) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es in Gemeinschaftsräumen gelagert oder an mit Verschluss gesicherten Kfz-Fahrradträgern angebracht wird,
 - wird das E-Bike in einem abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht, das ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach 3.2 (b) nicht. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume, so dass die Verpflichtungen nach 3.2 (b) gelten;

- (d) Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung, die für die Verwaltung oder das übernommene Risiko maßgeblich sind, wie insbesondere Adressänderungen, Verlust eines oder mehrerer Schlüssel usw., dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen in [Textform](#) mitzuteilen;
- (e) das versicherte E-Bike bei der Polizei codieren zu lassen, sollte es keine Rahmennummer haben.

3.3 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- (a) bei einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
 - * die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Schadenfall in einem Polizeibericht aufnehmen und dokumentieren zu lassen;
 - * im Polizeibericht den vollständigen Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, den Namen des Versicherers oder von Alteos, die Umstände des Diebstahl- oder Raubs sowie den Markennamen und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes anzugeben;
 - * sich das polizeiliche Aktenzeichen geben zu lassen;
 - * die Rechnung sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einzureichen.
- (b) im Falle einer Beschädigung
 - * Reparaturen nicht selbst, sondern ausschließlich durch eine vom Versicherer beauftragten Werkstatt durchführen zu lassen;
 - * es zu unterlassen, eine Person mit der Reparatur des Schadens zu beauftragen;
 - * durch Unbekannte sowie bei mutwilliger Beschädigung durch Dritte, dies innerhalb von 5 Tagen der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und anschließend den Polizeibericht, auf dem der vollständige Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Umstände der Beschädigung sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes angegeben sind, zur Verfügung zu stellen;
 - * die Angaben über das versicherte E-Bike (Marke, Typ, Rahmennummer) auf der Reparaturrechnung (im Falle von Reparaturschäden) sicherzustellen;
 - * die Reparaturrechnung der Werkstatt aufgrund von Schäden dem Versicherer vorzulegen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten E-Bike wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 200,00 € übersteigen, muss dem Versicherer ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Reparatur durchgeführt wird;
 - * aufgrund eines Unfall-, Sturz- oder Fallschadens mit der Beteiligung eines Dritten, dem Versicherer die genauen Kontaktdaten der dritten Person (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- (c) bei allen Versicherungsfällen
 - * jeden Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden, bei [Alteos](#) anzuzeigen;
 - * nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen;
 - * den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - * die Rechnung für das E-Bike einzureichen.

3.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung:

- (a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter 3.2 oder 3.3 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (b) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach 3.4 (a) als erwiesen.
- (c) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (d) Sollte der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung einer Verpflichtung weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- (e) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsverpflichtung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- (a) Soweit im Versicherungsfall aus anderen Versicherungsverträgen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenso eine nachrangige Haftung vereinbart ist.
- (b) Verlangt der Versicherungsnehmer die Erfüllung dieses Versicherungsvertrages, so tritt der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden zu den Bedingungen.

3.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt.
- (b) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, bis zu einer maximal möglichen Gesamtlaufzeit, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über die bevorstehende Verlängerung vor Ablauf der Frist informieren.
- (c) Beträgt die anfängliche Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (d) Der Versicherungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 5 Jahren. Eine Kündigung ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.
- (e) Erstattet der Versicherer die Kosten für ein E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (f) Verlegt der Versicherte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

3.7 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- (a) Der Einmalbeitrag ist im Voraus zu bezahlen.
- (b) Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im

Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- (c) Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (d) Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt,
 - * kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - hingewiesen hat.
 - * Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - * Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
 - * Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung zur Leistungsfreiheit nach Ablauf der Mahnfrist (s.o.) bleibt unberührt.

3.8 Gesetzliche Gewährleistungsrechte & Veräußerung des E-Bikes an einen Dritten

- (a) Wird das E-Bike im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue E-Bike über. Voraussetzung ist die schriftliche Anzeige des E-Bike-Austauschs bei [Alteos](#). Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich insoweit nicht.
- (b) Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie vom Kaufvertrag für das E-Bike zurücktreten, kann die Versicherung gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei [Alteos](#)).
- (c) Wird ein versichertes E-Bike veräußert, geht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auf den Erwerber über, sofern uns dessen Anschrift und E-Mail-Adresse in [Textform](#) mitgeteilt wird. Alternativ kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags gekündigt werden.

3.9 Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des E-Bikes

- (a) Ist das E-Bike entwendet worden, wird abgewartet, ob es wieder aufgefunden wird. Eine Leistung erfolgt daher frühestens 14 Tage nachdem uns der Schaden gemeldet wurde.
- (b) Wurde das E-Bike entwendet und anschließend wieder aufgefunden, muss es vom Versicherungsnehmer unter folgenden Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden:
 - * Das E-Bike wurde innerhalb von 14 Tagen nach Meldung bei der Polizei wieder aufgefunden,
 - * Sie können das E-Bike mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.
- (c) Wird der Verbleib abhanden gekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich nach Bekanntwerden in [Textform](#) mitzuteilen.
- (d) Wurde der Versicherungsnehmer aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens entschädigt oder muss er das E-Bike nicht wieder zurücknehmen, so wird der Versicherer dessen Eigentümer.

- (e) Hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung / Leistung der Entschädigung für das E-Bike den Besitz dessen wiedererlangt, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer muss das Recht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch den Versicherer ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3.10 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- (a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Versicherung kündigen. Die Kündigung bezieht sich dabei ausschließlich auf das im Versicherungsschein versicherte E-Bike und kann auch vom Versicherungsnehmer erklärt werden. Die Kündigung ist in [Textform](#) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- (b) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- (c) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (d) Endet der Versicherungsschutz aufgrund erbrachter Leistungen nach 3.6 (e) bzw. 3.6 (g), so endet die Versicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

3.11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- (a) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des E-Bikes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an [Alteos](#) abzugeben.
- (b) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

3.12 Beitragsanpassung

- (a) Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- (b) Wird eine Anpassung nach 3.12 vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für Verlängerungen bestehender Verträge erfolgen und ist erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit relevant.
- (c) Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach 3.12 resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienenerhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienenerhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen.

3.13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.14 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

(a) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(c) Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.